

Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft

Schriftwechsel führen Sie mit folgenden Abteilungen:

Geschäftsbereich Prävention	Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 3517 Telefax: 0800 197755 316 721 E-Mail: praevention@bgn.de	Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1581 Telefax: 0800 197755 313 233 E-Mail: beitrag@bgn.de
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD*BGN)	
Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 2678 Telefax: 0800 197755 317 111 E-Mail: asd@bgn.de	

Geschäftsbereich Prävention Außenstellen

TAD = Technischer Aufsichtsdienst GS = Gesundheitsschutz	
Mannheim Dynamostraße 7–11 68165 Mannheim Telefon: TAD 0621 4456-3422 GS 0621 4456-3195	TAD Fax: 0800 1977553-16721 E-Mail: pm-dok-praevention@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16300 E-Mail: gs_praevention_mannheim@bgn.de
Mainz Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: TAD 06131 785-384/-644 GS 06131 785-297	TAD Fax: 0800 1977553-16820 E-Mail: praevention-mainz@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16380 E-Mail: gs_praevention_mainz@bgn.de
Dortmund Hansbergstraße 28 44141 Dortmund Telefon: TAD 0231 17634-5601	TAD Fax: 0800 1977553-16230 E-Mail: praevention-dortmund@bgn.de
Kamen-Heeren Südfeld 1a 59174 Kamen-Heeren Telefon: GS 02307 92488-40	GS Fax: 0800 1977553-16330 E-Mail: gs_praevention_kamen-heeren@bgn.de
Hannover Tiergartenstraße 109–111 30559 Hannover Telefon: TAD 0511 23560-5420 GS 0511 23560-5400	TAD Fax: 0800 1977553-16240 E-Mail: praevention-hannover@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16340 E-Mail: gs_praevention_hannover@bgn.de

<p>Hamburg Schwarzenbergstraße 21 21073 Hamburg Telefon: TAD 040 3202739-110</p>	<p>TAD Fax: 0800 1977553-16200 E-Mail: praevention-hamburg@bgn.de</p>
<p>Berlin Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: TAD 030 85105-5200 GS 030 85105-5219</p>	<p>TAD Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: praevention-berlin@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16250 E-Mail: gs_praevention_berlin@bgn.de</p>
<p>Erfurt Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: TAD 0361 4391-4821 GS 0361 4391-4801</p>	<p>TAD Fax: 0800 1977553-16260 E-Mail: praevention-erfurt@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de</p>
<p>Dresden Wiener Straße 132 A 01219 Dresden Telefon: TAD 0351 87731-0 GS 0351 87727-0</p>	<p>TAD Fax: 0800 1977553-16270 E-Mail: praevention-dresden@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de</p>
<p>Nürnberg Passauer Straße 7 90480 Nürnberg Telefon: TAD 0911 40079-0</p>	<p>TAD Fax: 0800 1977553-16280 E-Mail: praevention-nuernberg@bgn.de</p>
<p>München Am Knie 8 81241 München Telefon: TAD 089 89466-5980/-81 GS 089 89466-5820</p>	<p>TAD Fax: 0800 1977553-16210 E-Mail: praevention-muenchen@bgn.de GS Fax: 0800 1977553-16310 E-Mail: gs_praevention_muenchen@bgn.de</p>

Firmenname
Firmenanschrift
Kontaktdaten des Verantwortlichen
Datum

Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge entsprechend AMR 5.1

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Arbeitsplatz bin ich/ sind wir nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Anhang zu dieser Verordnung anzubieten (§ 5 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)).

Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Arbeitsplatz sind Ihnen folgende Angebotsvorsorgen durch den Arbeitgeber anzubieten:

- Tätigkeiten mit Getreide- und Futtermittelstäuben
- Tätigkeiten mit Mehlstaub
- Tätigkeiten mit Hautkontakt zu wässrigen Flüssigkeiten
- Tätigkeiten im Lärm
- Tätigkeiten mit erhöhten Belastungen für das Muskel- und Skelettsystem
- Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung
- Tätigkeit an Bildschirmgeräten
- Sonstige

Ich sichere Ihnen ausdrücklich zu, dass Ihnen weder durch die Annahme noch durch die Ablehnung der Angebotsvorsorge Nachteile entstehen.

Die Vorsorge ist für Sie kostenfrei und erfolgt in der Regel innerhalb Ihrer Arbeitszeit.

Es gilt die ärztliche Schweigepflicht. Ich erhalte vom Arzt lediglich eine Bescheinigung, dass Sie teilgenommen haben (Vorsorgebescheinigung).

Sie erhalten vom Arzt ebenfalls eine Vorsorgebescheinigung.

Ihr zuständiger Betriebsarzt ist:

.....
.....
.....
.....

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie das Angebot der Vorsorge annehmen oder ablehnen und reichen mir das unterschriebene Formular bis zum zurück. Vielen Dank.

Teilnahme: ja nein

Datum:

Unterschrift Mitarbeiter/in:

Unterschrift des Arbeitgebers:

Absender:

BG-Mitglieds-Nr.:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Präventionsmanagement
Dynamostr. 7–11
68165 Mannheim

E-Mail: Sicherheitspersonen-meldung@bgn.de
Tel.-Nr.: 0621 4456-3525

Datum:

An-, Ab-, Ummeldung von Sicherheitsbeauftragten (SB), Betriebsräten (BR), Sicherheitsfachkräften (Sifa), Betriebsärzten (BA), oder Brandschutzbeauftragten (BSB)

Frau/Herr geboren am:

scheidet zum in unserem Betrieb als

SB BR Sifa BA BSB aus.

Neu ist in unserem Betrieb als

SB BR Sifa BA BSB

Frau/Herr geboren am:

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)

Betriebsarzt (BA)

Nachweis über branchenspezifische Fachkunde liegt BGN bereits vor.

Bestellungsurkunde/Vertrag (Kopie) liegt bei.

bei externen Dienstleistern:
Adresse (wenn nicht in den Unterlagen genannt) und Datum Vertragsbeginn:

.....
.....
.....

Bestellungsurkunde / Vertrag (Kopie) liegt bei

bei externen Dienstleistern:
Adresse (wenn nicht in den Unterlagen genannt) und Datum Vertragsbeginn:

.....
.....
.....

Anmerkung:

.....
.....

Unterschrift/Stempel



ALARMPLAN

Verhalten bei Bränden und bei Unfällen



Verhalten im Brandfall

- 1. Notruf**


Feuerwehr:	Tel. 112
Polizei:	Tel. 110
Unternehmer/in:	Tel.

Inhalt der Meldung: **Wo brennt es? Was brennt? Sind Menschen in Gefahr?**
Wer meldet? Warten auf Rückfragen!
- 2. Menschenrettung – geht vor Brandbekämpfung**
- 3. Versorgungsmedien abstellen**

Heizung:	
Strom/intern:	
Gas/intern:	
Wasser/intern:	
Strom/extern:	Tel.
Gas/extern:	Tel.
Wasser/extern:	Tel.
- 4. Löschversuch unternehmen – ggf. brennbares Material beseitigen**
Feuerschutzabschlüsse, Türen und Fenster schließen!
Nächster Feuerlöscher:
- 5. Feuerwehr einweisen, Verkehrswege freihalten, am Sammelplatz einfinden**



Verhalten bei Unfällen

- Notruf:** **Retungsleitstelle:** **Tel. 112 oder**
- Inhalt der Meldung:** **Wo ist der Unfallort? Was ist geschehen?**
Wie viele Verletzte? Welche Verletzungen? Wer ruft an?
- | | | |
|---|-------------------------------|-------------|
|  | Ersthelfer/in: | Tel. |
| | Verbandkasten: | Tel. |
| | Arzt/Ärztin: | Tel. |
| | D-Arzt/D-Ärztin: | Tel. |
| | Augenarzt/-ärztin: | Tel. |
| | Betriebsarzt/-ärztin: | Tel. |
| | Sicherheitsfachkraft: | Tel. |
| | Berufsgenossenschaft: | Tel. |
| | Amt für Arbeitsschutz: | Tel. |

Bitte Bagatellverletzung wegen evtl. auftretender Folgeschäden im Meldeblock eintragen!

Gutscheine

- Fahrsicherheitstraining
- Eco Safety Training
- Fahrrad- bzw. Pedelecseminar

Fahrtrainings verbessern das fahrerische Können und vermeiden Arbeits- bzw. Wegeunfälle. Deshalb bezuschussen wir drei Arten von Fahrtrainings, um Ihre Mitarbeiter zu sicheren Teilnehmern im Straßenverkehr fortzubilden.

Die Gutscheine für Fahrsicherheitstrainings und Eco Safety-Trainings erhalten entweder Mitgliedsbetriebe zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter oder BGN-Versicherte direkt.

Gutscheine für Fahrrad-/Pedelec-Seminare können nur von Mitgliedsbetrieben oder Körperschaften (z. B. Innungen) telefonisch unter 0621 4456-3419 oder über das Kontaktformular bestellt werden: <https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/kontaktformular>

Fahrsicherheitstraining

Gutschein (nur gültig 2023)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2023-00000000

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

Teilnehmende Person

Name: Vorname:

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Unternehmensnummer:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators

Name: Vorname:

Trainingsart:

Fahrsicherheitstraining (FST)

Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw Lkw Motorrad Transporter

Ort, Datum

Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärt sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

Eco Safety Training

Gutschein (nur gültig 2023)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2023-00000000

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

Teilnehmende Person

Name: Vorname:

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Unternehmensnummer:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Bestätigung durch den Trainingsanbieter bzw. -umsetzer

Name des Moderators

Name: Vorname:

Trainingsart:

Eco Safety Training

Fahrzeug (bitte ankreuzen):

Pkw Lkw Transporter

Ort, Datum

Unterschrift des Trainingsanbieters

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärt sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

Fahrrad- bzw. Pedelecseminar

Gutschein (nur gültig 2023)

Der Gutschein ist elektronisch erfasst und nur einmalig gültig.

Gutscheinnummer: 2023-00000000

<https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/themenseite-verkehrssicherheit/praeventionsangebote/>

Teilnehmende Personen

Name, Vorname	Unterschrift
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	

Die Liste geben Sie bitte bei Ihrem Seminarleiter ab. Jeder Teilnehmer bestätigt am Seminartag seine Anwesenheit durch seine Unterschrift.

Bestätigung durch den Mitgliedsbetrieb

Unternehmensnummer:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Mitgliedsbetriebes

Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist nur möglich, wenn das vollständig ausgefüllte Formular an die BGN zurückgesandt wird. Mit Abgabe des Gutscheins beim Trainingsanbieter erklärt sich der Teilnehmer mit der Übermittlung dieser Daten an die BGN einverstanden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Datenschutzbestimmungen der BGN, zum Nachlesen unter: <https://www.bgn.de/Shortlink=1636>

Gesundheitsschutz

In diesem Abschnitt des Ordners informieren wir Sie über berufsgenossenschaftliche Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung und über gesetzlich und berufsgenossenschaftlich notwendige Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter. Sie haben an dieser Stelle die Möglichkeit, die Informationsschreiben zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (Vordruck in Abschnitt 4) sowie die Bescheinigungen der durchgeführten Arbeitsmedizinischen Vorsorge abzuheften. Eine Übersicht der in den Branchen der BGN relevanten Arbeitsmedizinischen Vorsorgeanlässe finden Sie auf den weiterführenden Seiten.

Bundesweite Angebote zur betrieblichen Gesundheitsförderung:

- Prävention von allergischen Atemwegserkrankungen, wie z. B. Bäckerprechstunde
- Prävention von berufsbedingten Hauterkrankungen, wie z. B. Hautbasseminare

Weitere Informationen, auch zu aktuellen Präventionsangeboten der BGN, finden Sie im Internet unter www.bgn.de.

Des Weiteren geben wir Ihnen in diesem Kapitel Informationsmedien zu einzelnen Themen mit:

- Allergische Atemwegserkrankungen
- Rauchgasvergiftungen in Shisha-Bars vermeiden
- Hautprobleme im Betrieb – was tun?
- Fußgesund im Beruf
- Arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb
- Messerscharf
- Suchtprobleme am Arbeitsplatz
- Wenn die Seele verletzt ist
- Schutz vor Sonne beim Arbeiten im Freien (Unternehmer)
- Schutz vor Sonne beim Arbeiten im Freien (Versicherte)

Regelmäßige Kontrolle und Prüfung der Maschinen, Geräte und Anlagen

Schäden an Maschinen, Geräten und Anlagen können zu Störungen, Betriebsunterbrechungen und Unfällen führen. Die in Ihrem Unternehmen eingesetzten Maschinen, Geräte und Anlagen müssen insbesondere auf offensichtliche Mängel regelmäßig kontrolliert und gegebenenfalls geprüft werden. Vor der arbeitstäglichen Verwendung zum Beispiel mittels Inaugenscheinnahme bzw. Sichtprüfung und dem Vorhandensein sowie der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen.

Neben diesen Kontrollen müssen Sie für wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen sorgen. Wie, von wem und in welchen Abständen dies geschehen soll, beschreibt die nachfolgende Tabelle.

Die Tabelle beschreibt wiederkehrende Fristen für ausgewählte Prüfgegenstände. Einzuhalten sind immer die festgelegten maximalen Prüffristen aus Vorschriften. Nicht rechtsverbindliche Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Nach dem Stand der Technik haben sich die in der Tabelle gelisteten Fristen bewährt. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Zusätzlich sind die vom Hersteller vorgegebenen Hinweise in der Betriebsanleitung sowie alle herstellereitigen Prüf- und Wartungsintervalle zu beachten.

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüffrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Abluftanlagen				
Lüftungshauben, Aerosolabscheider			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte, Fachunternehmen	arbeitstäglich kontrollieren, bei Bedarf reinigen
Lüftungsdecken			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte, Fachunternehmen	monatlich kontrollieren, bei Bedarf reinigen
Einrichtungen der Abluftanlage (z. B. Leitungen, Ventilator, Verriegelung UV-Anlage)			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte, Fachunternehmen	halbjährliche Kontrolle, bei Bedarf reinigen
Aufzugsanlagen				
Personenbeförderung	ZÜS	<ul style="list-style-type: none"> Hauptprüfung: alle 2 Jahre Zwischenprüfung: mittig zwischen 2 Hauptprüfungen 		
Lastenaufzug (Personenbeförderung möglich)	ZÜS	<ul style="list-style-type: none"> Hauptprüfung: alle 2 Jahre Zwischenprüfung: mittig zwischen 2 Hauptprüfungen 		
Güteraufzüge (Personenbeförderung ausgeschlossen)	zPbP	alle 2 Jahre*		

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüffrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Brandschutz				
Brandmeldeanlagen	zPbP (Sachkundiger)	jährlich*		
Feuerlöschanlagen (ortsfest)	zPbP (Sachkundiger)	jährlich*		
Feuerlöscher	zPbP (Sachkundiger)	alle 2 Jahre		
Brandschutztüren (Feststellanlagen)	zPbP (Sachkundiger)	jährlich*	Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	monatlich
Sicherheitsbeleuchtung	zPbP	jährlich*		
Druckbehälter				
Kompressoren Druckinhaltsprodukt ≤ 1000 [bar l]	zPbP	jährlich		
Kompressoren Druckinhaltsprodukt >1000 [bar l]	ZÜS	<ul style="list-style-type: none"> äußere Prüfung alle 2 Jahre innere Prüfung alle 5 Jahre Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre 		
Andere Druckbehälter	zPbP/ZÜS	nach Herstellerangaben bzw. Druckinhaltsprodukt		
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel				
Ortsveränderliche Betriebsmittel	zPbP (Elektrofachkraft)	Richtwert alle 6 Monate*		
Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	zPbP (Elektrofachkraft)	alle 4 Jahre*		
Fehlerstromschutzschalter nicht stationäre Anlagen			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	arbeitstäglich
Fehlerstromschutzschalter stationäre Anlagen			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	6 Monate
Erdgasanlagen				
Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperrrichtungen, Druckregler	Vertragsinstallations- oder Wartungsunternehmen	12 Jahre		
Gesamte Anlage („Hausschau“)			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	jährlich
Flammenüberwachung der Gasgeräte (Zündsicherung)			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte, zPbP	jährlich
Explosionsschutz				
Einfache Ex-Anlagen (Mehlsiloanlagen, Räucherammern)	zPbP, ZÜS	<ul style="list-style-type: none"> technische Prüfung alle 3 Jahre Prüfung auf Explosions-sicherheit alle 6 Jahre 		

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüffrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Ex-Anlagen	zPbP, ZÜS	• technische Prüfung alle 3 Jahre		
	zPbP mit besonderen Kenntnissen im Ex- Schutz oder ZÜS	• Prüfung auf Explosi- onssicherheit alle 6 Jahre		
Fahrzeuge				
Pkw, Transporter, Lkw	zPbP	jährlich auf betriebs- sicheren Zustand*		
Flurförderzeuge				
Alle Flurförderzeuge inklusive Anbaugeräte	zPbP	jährlich*		
Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken				
Ortsfeste Anlagen wie zum Bei- spiel stationäre Anlage mit Herd	zPbP	alle 4 Jahre		
Ortsveränderliche Anlagen wie zum Beispiel Heizstrahler, Flämm- anlage	zPbP	alle 2 Jahre		
Mit Gasgeräten in Räumen unter Erdgleiche	zPbP	jährlich		
Flüssiggasanlagen in oder an Fahrzeugen	zPbP	alle 2 Jahre		
Dichtheitskontrolle der Anschluss- verbindungen mittels Lecksuch- spray			Betreiber, unterwie- sene Beschäftigte	nach jedem Flaschenwechsel bzw. -anschluss, vor Inbetriebnahme der Anlage
Flammenüberwachung der Gasgeräte (Züandsicherung)			Betreiber, unterwie- sene Beschäftigte, zPbP	jährlich
Flüssiggasanlage auf Maschinen und Geräten des Bauwesens, z. B. Abflammergerät beim Schlachten	zPbP	jährlich		
flüssiggasbetriebene Räucher- anlage	zPbP	jährlich		
Räucheranlagen				
Räucheranlagen	siehe Explosions- schutz und ggf. Flüs- sigggasanlagen zu Brennzwecken		Betreiber, unterwie- sene Beschäftigte, zPbP	halbjährlich auf sicheren Zustand, entsprechend den Herstellerangaben
Fritteusen/Fettbackgeräte				
Temperaturregler und -begrenzer			Betreiber, unterwie- sene Beschäftigte	arbeitstäglche Sichtkontrolle auf Beschädigung und ordnungsgemäße Befestigung

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüfrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Getränkeschankanlagen				
Schankanlage	zPbP	2 Jahre*		
Gaswarnanlagen für CO ₂	vom Hersteller beauftragte Person (zPbP)	nach Herstellervorgabe		
Kegel- und Bowlinganlagen				
Stellmaschinen, kraftbetriebener Ballrücklauf, Bumper, Ballheber	zPbP	jährlich*		
Krane, Winden etc.				
Anschlag-, Lastaufnahme- und Tragmittel	zPbP	jährlich		
Winden, Hub- und Zuggeräte	zPbP	jährlich		
Hebezeuge, Kettenzüge	zPbP	jährlich		
Krane	zPbP, teilweise auch Prüf-sachverständiger	unterschiedlich, je nach Kranart		
Lagereinrichtungen				
Regale (Beschickung durch Flurförderzeuge o. Ä.)	zPbP	jährlich*	Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	wöchentlich*
Anfahrsschutze			Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	wöchentlich*
Leitern und Tritte				
Leitern	zPbP	jährlich*	Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Tritte	zPbP	jährlich*	Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Podeste	zPbP	jährlich*	Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Fahrbare Arbeitsbühne („Rollgerüst“)	zPbP	jährlich*	Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	nach Aufbau
Maschinen				
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten	zPbP	jährlich* oder nach Herstellervorgabe	Betreiber, unterwiesene Beschäftigte	arbeitstäglich
Wäschereimaschinen	zPbP	jährlich*		
Müllpressen	zPbP	jährlich*		
Persönliche Schutzausrüstung				
PSA gegen Absturz	zPbP	jährlich	Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Alle PSA			Benutzer/ Benutzerinnen	vor Verwendung
Weitere Arbeitsmittel				
Hochdruckreiniger	zPbP	jährlich*		
Hebebühnen	zPbP	jährlich*		
Kälteanlagen	zPbP	jährlich*		

Arbeitsmittel/Prüfgegenstand/ Thematik	Prüfungen		Kontrollen	
	Prüfung durch	Prüffrist	Kontrolle durch	Kontrollfrist
Thermoölbäcköfen	Herstellerfirma oder zPbP	jährlich (Wärmeüber- tragungssystem so- wie weitere Verwend- barkeit des Thermoöl)		
Türen und Tore (kraftbetätigt)	zPbP	jährlich*		
Nebelanlagen	zPbP	jährlich*		
Lasereinrichtungen	zPbP	jährlich*		
Viehschussapparate	Hersteller	alle zwei Jahre		
Transportbahnsysteme (Rohrbahn)	zPbP	jährlich*		
Wasseraufbereitungsanlagen				
Chlorungs-/Ozonanlagen	zPbP	jährlich*		

Erläuterungen:

* Bewährte/empfohlene Prüf-, Kontrollfristen; tatsächliche Frist ist durch Gefährdungsbeurteilung festzulegen

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS): Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabenbereiche benannt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekanntgemacht wurde

Sachkundiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (zum Beispiel Maschine, Gerät, Anlage) beurteilen kann

Fachkundiger: Fachkundige zur Wartung von Feuerlöschern sind insbesondere Sachkundige gemäß DIN 14406-4 „Tragbare Feuerlöcher – Teil 4: Instandhaltung“

Zur Prüfung befähigte Person (zPbP): Vom Unternehmer festgelegte Person, die durch ihre entsprechende Berufsausbildung, ihre ausreichende Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung des zu prüfenden Gegenstands (zum Beispiel Maschine, Gerät, Anlage) verfügt

Betreiber, unterwiesene Beschäftigte: Betreiber, der über die erforderlichen Kenntnisse zur sicheren Verwendung des zu kontrollierenden Gegenstands verfügt; Beschäftigte, welche angemessen und ausreichend unterwiesen wurden, sodass diese in der Lage sind, die Kontrollen vor und während der Arbeit durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen

Hinweis: Je nach Rechtsquelle kann es abweichende Definitionen geben. Die vorliegende Übersicht ist nicht abschließend.

Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Druckbehälter/Dampfkessel)

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
Druckbehälter/Dampfkessel*	Zur Prüfung befähigte Person/Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
Einstufung des Druckgeräts gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2014/68/EU. Festlegung der Höchstfristen gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4. Anmerkung: Die Prüfständigkeit (ZÜS, befähigte Person) ist ebenso in der Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 4, geregelt.	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Diagramm 1: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um <ul style="list-style-type: none"> • ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder • eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, handelt, das der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und sofern <ul style="list-style-type: none"> • PS > 0,5 bar beträgt und • V > 1 Liter ist und • das Produkt PS·V > 25 bar·Liter oder PS > 200 bar ist. 	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 2 Jahre (Ausnahmen nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 4, Nummer 5.6 Satz 1)	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 5 Jahre	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 10 Jahre
Diagramm 2: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um <ul style="list-style-type: none"> • ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder • eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, handelt, das der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und sofern <ul style="list-style-type: none"> • PS > 0,5 bar beträgt und • V > 1 Liter ist und • das Produkt PS·V > 50 bar·Liter oder PS > 1000 bar ist (sowie alle tragbaren Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte).	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre***
Diagramm 3: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern <ul style="list-style-type: none"> • PS > 0,5 bar beträgt und • V > 1 Liter ist und • das Produkt PS·V > 200 bar·Liter oder PS > 500 bar ist. 			

	Prüfung durch ...	Prüfzeit	
Druckbehälter/Dampfkessel*	Zur Prüfung befähigte Person/Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
Einstufung des Druckgeräts gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2014/68/EU. Festlegung der Höchstzeiten gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4. Anmerkung: Die Prüfzuständigkeit (ZÜS, befähigte Person) ist ebenso in der Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 4, geregelt.	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Diagramm 4: Einstufung in die Kategorie I, II je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern <ul style="list-style-type: none"> • PS > 10 bar beträgt und • das Produkt PS·V > 10000 bar·Liter oder PS > 1000 bar ist. 	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre***
Diagramm 5: Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem Druckbehälter um ein befeuertes oder anderweitig beheiztes Druckgerät mit Überhitzungsrisiko zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C und einem Volumen von mehr als 2 Liter handelt sowie alle Schnellkochtöpfe.	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 1 Jahr für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 3 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 9 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre***
Diagramm 6: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um <ul style="list-style-type: none"> • ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder • eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, handelt, das der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und sofern <ul style="list-style-type: none"> • PS > 0,5 bar beträgt und • DN > 25 ist. 	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 5 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	–	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 5 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre***

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
Druckbehälter/Dampfkessel*	Zur Prüfung befähigte Person/Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
Einstufung des Druckgeräts gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2014/68/EU. Festlegung der Höchstfristen gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4. Anmerkung: Die Prüfzuständigkeit (ZÜS, befähigte Person) ist ebenso in der Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 4, geregelt.	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Diagramm 7: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um <ul style="list-style-type: none"> • ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder • eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt, handelt, das der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und sofern <ul style="list-style-type: none"> • PS > 0,5 bar beträgt und • DN > 32 ist und • das Produkt PS-DN > 1000 bar ist. 	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 5 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	–	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 5 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre***
Diagramm 8: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern <ul style="list-style-type: none"> • PS > 0,5 bar beträgt und • DN > 25 ist und • das Produkt PS-DN > 2000 bar ist. 			
Diagramm 9: Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern <ul style="list-style-type: none"> • PS > 10 bar beträgt und • DN > 200 ist und • das Produkt PS-DN > 5000 bar ist. 			

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
Einfache Druckbehälter**	Zur Prüfung befähigte Person/Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
Festlegung der Höchstfristen und Prüfständigkeit gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 1 und 7 für einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU.	–	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 5 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: 10 Jahre für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zur Prüfung befähigte Person: 10 Jahre***

Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS:

Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.

Zur Prüfung befähigte Person:

Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

* bei Arbeitsmittel/Einrichtungen

Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten.

** bei einfachen Druckbehältern

Die Merkmale für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU, Artikel 1 sind zu beachten.

*** Anmerkung

Die Frist kann auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Anlage sicher betrieben werden kann.

Das Verkehrssicherheitsangebot der BGN

Die BGN berät Mitgliedsunternehmen in Fragen der Verkehrssicherheit und unterstützt sie durch eine Vielzahl von Angeboten bei der Planung und Durchführung betrieblicher Verkehrssicherheitsarbeit. Betriebe, die Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit umsetzen, können damit auch am BGN-Prämienverfahren teilnehmen.

Ihre Ansprechpartner:

Frau Auer

Tel.: 0621 4456-3419

Frau Grabe

Tel.: 0621 4456-3423

Herr Fuß (Sachgebietsleitung)

Tel.: 0621 4456-3440

Fax: 0800 1977 5531 6290

E-Mail: verkehrssicherheit@bgn.de



Das Angebot der BGN zu Fahrertrainings

Die BGN bezuschusst drei Arten von Fahrertrainings:

1. Fahrsicherheitstrainings nach den Richtlinien und dem Qualitätssiegel des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) für Fahrer von Pkw, Lkw und Transportern sowie für Fahrer motorisierter Zweiräder.

Diese Trainings finden meist auf speziellen Trainingsplätzen – außerhalb des Straßenverkehrs – statt.

Als Teilnehmer eines Fahrsicherheitstrainings

- lernen Sie, Gefahren frühzeitiger zu erkennen,
- werden Sie motiviert und befähigt, Gefahren zu vermeiden,
- trainieren Sie die wichtigsten Fahrtechniken, um Unfälle zu vermeiden oder ihre Auswirkungen zu vermindern.

Gutscheine für Fahrertrainings haben einen Gegenwert von 75 € und können telefonisch, per Fax oder per E-Mail bestellt werden.

Bitte beachten Sie:

Die Gutscheine sind nur im jeweils laufenden Kalenderjahr gültig. Das Jahr ist eingedruckt. Bitte geben Sie dem Trainingsausrichter nur aktuelle Gutscheine.

Pro Person kann nur ein Gutschein verwendet werden.

Die Kosten des Trainings können höher sein als unser Zuschuss. Bitte fragen Sie beim Trainingsveranstalter nach.

Wichtig!

Setzen Sie sich mit uns bitte frühzeitig in Verbindung, wenn Sie Fahrsicherheitstrainings für größere Gruppen planen.

Nur wenn Trainings von Umsetzern durchgeführt werden, die vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anerkannt sind, kann der Zuschuss gewährt werden.

Alle anerkannten Anbieter sind im Internet unter folgendem Link aufgeführt:

http://www.dvr.de/site/sht_anbieter.aspx?q_s_rl=1

2. Eco Safety Trainings: Fahren wie ein Profi

Die BGN setzt sich seit langem für sicheres, ökonomisches und gelassenes Fahrverhalten ein. Durch die Teilnahme an einem Eco Safety Training können Sie und Ihre Mitarbeiter dieses Ziel erreichen. Das Training wird in mehreren, bedarfsgerechten Varianten angeboten:

- Individuelles Eco Safety Training
- Klassisches Eco Safety Training
- Flexibles Eco Safety Training
- Kombi Eco Safety Training

Auch diese Trainings sind vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anerkannt und zertifiziert. Sie finden – anders als die Fahrsicherheitstrainings – überwiegend im realen Straßenverkehr statt.

Weitere Informationen zu den genannten Trainings finden Sie unter <http://www.ecosafetytrainings.de>

Wir geben für diese Trainings ebenfalls Gutscheine im Gegenwert von 75 € aus. Diese können telefonisch, per Fax oder E-Mail bestellt werden. Die Preise der einzelnen Trainings können höher sein als unser Zuschuss. Bitte fragen Sie bei den Veranstaltern (DVR und seine Kooperationspartner) nach.

3. Fahrrad-/E-Bike-Seminar

Immer längere Staus, Stress und Parkplatznot veranlassen viele Arbeitnehmer, den Arbeitsweg mit dem Fahrrad oder einem E-Bike zurückzulegen. Fahrradfahren ist gesund und umweltfreundlich. Innerhalb von Städten sind Räder nahezu gleich schnell wie Auto oder ÖPNV und die trendigen E-Bikes motivieren viele Neu- und Ex-Radler zum Umstieg.

Diesen positiven Aspekten steht aber ein höheres Unfallrisiko für Fahrradfahrer im Straßenverkehr entgegen. Die BGN sieht das Radfahren als Mobilitätsalternative positiv, möchte aber die Sicherheit weiter fördern.

Neben einem technisch und verkehrsrechtlich einwandfreien Fahrrad und der „Radfahrer-PSA“ (Helm und helle Kleidung mit reflektierenden Applikationen) hilft ein Fahrrad-Seminar sowohl Neu- oder Wiedereinsteigern als auch „alten Hasen“ sich noch sicherer und souveräner mit dem Rad im Straßenverkehr zu bewegen.

Das Seminar findet in Gruppen von 8 bis 12 Teilnehmern unter Leitung eines erfahrenen Moderators des DVR statt. Die BGN übernimmt die Kosten für das Seminar, wenn die Mindestzahl von 8 Teilnehmern erreicht wird. Wird diese nicht erreicht, behalten wir uns eine Stornierung vor. Hinsichtlich der Teilnehmerzahl gibt es individuelle Lösungen für Kleinbetriebe. Setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

Der zeitliche Umfang beträgt 4–5 Stunden (2 Std. Theorie/2–3 Std. praktisches Training). Auf Wunsch kann ein individueller Fahrrad-Check durchgeführt werden. Dadurch verlängert sich das Seminar um eine Stunde. Die Kosten für den Fahrrad-Check werden nicht von der BGN übernommen.

Die Teilnehmer können entweder ihr eigenes Fahrrad mitbringen oder ein Firmenfahrrad nutzen.

Ihr Beitrag zum Gelingen:

- Sie bewerben das Seminar intern und stellen die Mindestteilnehmerzahl sicher.
- Es stehen eine Außenfläche von 15 x 35 m sowie ein Seminarraum mit Flipchart und Beamer zur Verfügung

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.sicher-unterwegs-bgn.de/11770>

Wenn Sie sich noch darüber hinaus für die Förderung des sicheren Fahrradfahrens in ihrem Unternehmen stark machen, können Sie Punkte in unserem Prämienvorhaben sammeln.

Wir kommen in Ihren Betrieb:

1. Mit dem Fahrsimulator

Mit seiner Hilfe lassen sich kritische und risikoreiche Situationen im Straßenverkehr nachvollziehen. Hierzu bietet der Simulator eine Sammlung von Szenarien mit verschiedenen kritischen Situationen in unterschiedlichen Umgebungen, auf die der Fahrer reagieren muss, um einen Unfall zu vermeiden. Der Simulator hat (Original-) Fahrzeugkomponenten wie Sitz, Lenkrad, Blinker, Kupplung, Bremse, Gas.



Technische Daten des Simulators:

Länge	1,80 m
Breite	0,80 m
Höhe	1,60 m
Gewicht Fahrstand	160 kg
Gewicht Sichtsystem	120 kg
Stromanschluss	230 V, 4,5 A
Aufstellfläche	2,5 x 2,5 m

Zum Schutz vor Witterungseinflüssen muss der Simulator in einem Raum betrieben werden. Ein Betrieb im Freien ist nicht möglich! Transport und Bedienung erfolgen durch einen BGN-Mitarbeiter.

Angeboten werden folgende **Streckenprofile**:

- Stadt
- Vorstadt
- Landstraße
- Autobahn
- Gebirge
- Manövrieren mit Anhänger (vor- und rückwärts)

Folgende **Witterungsverhältnisse** können gewählt werden:

- Schönwetter
- Regen
- Nebel
- Schnee
- Dämmerung
- Nacht

Zur Demonstration der Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr können alle genannten Streckenprofile und Witterungsverhältnisse mit einer **Alkoholsimulation** (0,3 bis 1,6 Promille) kombiniert werden.

Eco-Driving

Auf Wunsch kann eine Economy-Messeinrichtungsanzeige hinzugeschaltet werden. Sie informiert den Fahrer ständig über den aktuellen Kraftstoffverbrauch. Die Messeinrichtung zeigt, dass man durch richtige Wahl von Drehzahl und Gang zügig fahren kann und trotzdem einen niedrigen Kraftstoffverbrauch hat.

Lernziel ist das Erlernen von gelassenem Fahren und kraftstoffsparenden Fahrtechniken. Nach Beendigung jeder Fahrt (Dauer ca. 5 bis 8 Min.) wird eine Auflistung der Fahrfehler erstellt.

2. Mit der Virtual Reality (VR) Brille

Die Virtual-Reality-Anwendung #AUGENBLICKWINKEL360 ermöglicht es, den Straßenverkehr aus den Augen unterschiedlicher Verkehrsteilnehmer zu betrachten.

Typische Konfliktsituationen besonders gefährdeter Personen – wie Rad- und Pedelec-fahrende – werden durch die VR-Brille realistisch erlebt. In einer zweiten Einstellung wechselt die Perspektive und der Teilnehmende betrachtet den Ablauf aus Sicht des anderen Verkehrsteilnehmers. Durch diesen Perspektivwechsel wird Verständnis für das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmender geweckt. In einem Kurz-Workshop werden zudem wichtige Grundlagen und Neuerungen für Rad- und Pedelec-fahrende aufgegriffen. Die Teilnehmenden werden für die frühzeitige Erkennung von Gefahrensituationen und gegenseitige Rücksicht sensibilisiert.

3. Mit „Rauschbrillen“

Diese Brillen demonstrieren eindrucksvoll den Zustand der Beeinträchtigung durch Alkohol. So werden eingeschränkte Rundumsicht, Doppelsehen, Fehleinschätzung für Nähe und Entfernung simuliert und erlebbar.

Unabhängig von einem BGN-Einsatz in Ihrem Betrieb, können die Rauschbrillen auf Wunsch auch ausgeliehen werden. Setzen Sie sich bitte frühzeitig telefonisch mit uns in Verbindung um abzuklären, ob die Brillen am gewünschten Termin verfügbar sind.

4. Weitere Aktionsmodule zur Verkehrssicherheit



Ein Überschlag- und Aufprallsimulator, Fahrradsimulator sowie ein Gurtschlitten können über uns vermittelt werden. Diese Module sind bei verschiedenen Betreibern stationiert. Wir vermitteln eine Ausleihe. Eine Kostenbeteiligung durch die BGN ist möglich.

Der An- und Abtransport sowie die Betreuung während Ihrer Verkehrssicherheitsveranstaltung werden in der Regel von Moderatoren des Betreibers übernommen.

Bitte informieren Sie uns **möglichst frühzeitig** über Ihre Terminvorstellungen, damit wir Ihre Wünsche bei der Vergabe der Geräte berücksichtigen können.

Wir können zu unterschiedlichen Themenfeldern im Bereich „Verkehrssicherheit und Arbeitswelt“ eine **Betriebsberatung** vermitteln wie z. B. Unterstützung bei der Verbesserung von Abläufen in Fuhrparks.

Darüber hinaus existieren weitere Angebote für betriebliche Sicherheitsveranstaltungen. Dazu gehören etwa **Seminare** zu unterschiedlichen Themen wie z. B. Stress und Straßenverkehr und für **verschiedene Zielgruppen** z. B. Auszubildende. Diese Seminare werden von speziellen dafür ausgebildeten Moderatoren durchgeführt, bei deren Vermittlung die BGN gerne behilflich ist. Eine Kostenbeteiligung ist auch hier nach Absprache möglich.

Weitere Informationen unter

http://www.dvr.de/betriebe_bg/seminare/titel.htm

Für ein **innerbetriebliches Preisausschreiben** haben wir einen Fragenkatalog zu unterschiedlichsten Themen der Verkehrs- und Arbeitssicherheit zusammengestellt. Sie können Fragen auswählen und auch gerne durch eigene betriebsspezifische Fragen ergänzen.

Für die auszulosenden Gewinne leisten wir einen Zuschuss bis zu 250 EUR, wenn diese einen Bezug zu Verkehrs- und/oder Arbeitssicherheitsthemen haben. Bitte nehmen Sie bei der Planung Kontakt mit uns auf.

Sie können mehrere oder auch einzelne Komponenten unseres Angebots nutzen.

Wir verleihen an unsere Mitgliedsbetriebe:

5. Rauschbrillen

Der Konsum von Alkohol und Drogen wirkt sich bereits in geringen Mengen beeinträchtigend auf unsere Leistungsfähigkeit und damit auch auf unser Fahrverhalten aus. Neben einer Beeinträchtigung des Denkens und der Urteilsfähigkeit verändern sich auch das Sehvermögen und die Bewegungskoordination.

Alkohol- oder Drogenbrillen simulieren die veränderte Wahrnehmung unter Rauschmitteleinfluss. So können auf anschauliche Weise die Risiken und Gefahren des Fahrens unter Rauschmitteleinfluss erlebbar gemacht werden – für alle Teilnehmer eine eindrucksvolle Selbsterfahrung. Sie können für Ihre betrieblichen Aktionen ein Set mit mehreren Rauschbrillen bei uns ausleihen. Der Inhalt des Koffers besteht aus einer Drogenbrille, drei unterschiedlichen Alkoholbrillen und einem Anwendungshandbuch.

Nach wie vor begleiten wir Ihren Sicherheits- und Gesundheitstag aber auch gerne persönlich und kommen mit dem Kfz-Fahrsimulator, dem Gurtschlitten, unserem Reaktionstestgerät und den Rauschbrillen in Ihren Betrieb.

Bitte setzen Sie sich für weitere Informationen und Terminabsprachen frühzeitig mit uns in Verbindung.



6. Spiegel-Einstellplanen für Lkw und Nutzfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t

Lkw-Abbiegeunfälle sind leider keine Einzelfälle. Auf Betriebsgeländen oder in Kreuzungsbereichen auf öffentlichen Straßen, vorzugsweise beim Rechtsabbiegen, werden Fußgänger und Radfahrer oftmals übersehen und bei einer seitlichen Kollision schlimmstenfalls überrollt. Ein traumatisches Ereignis für alle Beteiligten.

Eine zentrale Rolle bei diesen Unfällen spielen eingeschränkte Sichtverhältnisse des Lkw-Fahrers. Laut § 56 StVZO müssen Kraftfahrzeuge Spiegel oder andere Einrichtungen für indirekte Sicht haben, die so beschaffen und angebracht sind, dass der Fahrzeugführer nach rückwärts, zur Seite und unmittelbar vor dem Fahrzeug – auch beim Mitführen von Anhängern – alle für ihn wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten kann.

Eine falsche Einstellung der Spiegel bewirkt, neben anderen Faktoren wie Ablenkung und (verbotenen) sichbehindernden Ausstattungen in den Fahrerhäusern, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht oder zu spät wahrgenommen werden.

Hilfen gegen den toten Winkel

Einige Hersteller bieten inzwischen Abbiege- oder Totwinkelassistentensysteme an, um den Fahrer auf Personen oder Gegenstände im Gefahrenbereich, dem „toten Winkel“, aufmerksam zu machen oder in das Fahrzeug einzugreifen.

Einige Firmen bieten auf ihren Lkw-Parkplätzen für eigene und fremde Fahrer sogenannte Spiegeleinstellplätze. Diese Parkplätze sind mittels farbiger Markierungen in unterschiedliche Felder eingeteilt. Jedes Feld korrespondiert mit einem Spiegel am Lkw. Mit ihrer Hilfe können die Fahrer ihre Spiegel optimal einstellen.

Dieser Effekt kann auch mit einem Planen-Satz erreicht werden, den Mitgliedsfirmen bei der BGN ausleihen können. Dieser Planen-Satz wird in zwei dafür vorgesehenen Taschen transportiert. Er entspricht von den Markierungspunkten und den farblich unterschiedlichen Feldern einem Spiegeleinstellplatz.

Der Planen-Satz wurde von der BG Verkehr entwickelt. Die Rechte für die Nachproduktion und für die Verwendung wurden der BGN dankenswerterweise in Lizenz überlassen.

Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit, die Planen für Erprobungs- und Demonstrationszwecke kostenlos bei uns auszuleihen. Die Kosten für die Versendung der Planen übernimmt die BGN, Verpackung und Rücksendung erfolgen auf Kosten des Entleihers.

Bitte setzen Sie sich für weitere Informationen und Terminabsprachen mit uns in Verbindung.

Anleitung für den Nachbau von Spiegel-Einstellplanen



7. Geschwindigkeitsanzeigetafel

Die Anzeigetafel macht Fahrzeugführer auf ihre Fahrgeschwindigkeit aufmerksam und belohnt korrektes Fahrverhalten durch eine positive Rückmeldung. Studien (z. B. der Unfallforschung der Versicherer (UDV)) zeigen, dass durch den Einsatz von Geschwindigkeitsdisplays ein deutlicher und dauerhafter Rückgang der gefahrenen Durchschnittsgeschwindigkeiten erreicht wird.

Um zu testen, ob die Anschaffung einer solchen Anzeigetafel zur Beeinflussung der gefahrenen Geschwindigkeiten auf dem Betriebsgelände sinnvoll ist, können BGN-Mitgliedsbetriebe ein oder zwei Geräte kostenlos bei uns ausleihen. Der Versand von Tafel und Zubehör erfolgt in einer Versandbox mit Rollen. Die Versandkosten zum entleihenden Betrieb übernimmt die BGN, der Rückversand ist vom Betrieb zu tragen.

Das Gerät ermöglicht neben der direkten Rückmeldung an die Fahrenden auch eine statistische Erfassung der Geschwindigkeitsdaten durch eine integrierte Datenaufzeichnung (Geschwindigkeit, Uhrzeit und Wochentag). Der Datenschutz ist dabei gewährleistet. Das Gerät enthält keine Kamera und ist daher auch nicht in der Lage, Personen oder Kfz-Kennzeichen aufzuzeichnen. Die Datenaufzeichnung ist auch bei ausgeschaltetem Display möglich, so dass ein Vergleich zwischen den gefahrenen Geschwindigkeiten mit und ohne Rückmeldung erfolgen kann.

Das Display wird mit einem Endgerät mit Android-Betriebssystem via Bluetooth bedient. Dazu ist das Herunterladen einer kostenlosen und werbefreien App notwendig. Sollte kein Android-Gerät zur Verfügung stehen, kann ein Mini-Tablet mitgeliefert werden. Auf Wunsch können wir die Geschwindigkeitseinstellungen auch vorprogrammieren.

Das Gerät kann an jedem stabilen Mast mit einem Durchmesser zwischen 60 und 180 mm montiert werden. Auf- und Abbau müssen von einer fachkompetenten Person (z. B. Betriebselektriker / Betriebsschlosser) durchgeführt werden. Eine Montageanleitung wird mitgeliefert.

Die Stromversorgung erfolgt über eine mitgelieferte 12-V-Batterie. Eine Ersatzbatterie sowie ein Ladegerät werden ebenfalls mitgeliefert, so dass eine durchgehende Stromversorgung gewährleistet ist. Steht 220-V-Dauerstrom zur Verfügung, kann das Ladegerät auch als Netzteil fungieren (dazu ist ein für den Außeneinsatz geeignetes Stromkabel mit Schuko Stecker notwendig, das nicht im Lieferumfang enthalten ist).

Das Gerät ist in einem Temperaturfenster von -25 °C bis + 60 °C einsetzbar.

Für weitere Informationen und für Terminabsprachen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen.

